

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 17

Ausgabetag:

24. Jahrgang

16.12.2016

Inhalt

Seite

1. Tagesordnung der 18. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) findet statt am Dienstag, dem 20.12.2016, 16:00 Uhr in der Bürgerhalle Loikum, Elsholtweg 6, 46499 Hamminkeln 3
2. 9. Satzung vom 2. Dezember 2016 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007 4
3. 12. Satzung vom 2. Dezember 2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 7
4. 12. Satzung vom 2. Dezember 2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996 9
5. 8. Satzung vom 2. Dezember 2016 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 11
6. Satzung der Stadt Hamminkeln über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 2. Dezember 2016 12
7. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2016 für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Brünen 15
8. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2016 für den Bebauungsplan Nr.17 „Mattenkamp“ im Ortsteil Brünen 16

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

9. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2016 für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Dingden** 17
10. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2016 für den Bebauungsplan Nr. 25 „Am Lankerner Schulweg“ im Ortsteil Dingden** 19
11. **Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen: Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen** 21

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 18. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) findet statt am

Dienstag, dem 20.12.2016, 16:00 Uhr

in der Bürgerhalle Loikum, Elsholtweg 6, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung

. ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Feststellung von Ausschließungsgründen

. ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Fragestunde für Einwohner/innen
- 2. Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.03.2016
- **Vorlagen-Nr.: 2016/0221** -
- 3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2017
- **Vorlagen-Nr.: 2016/0202** -
- 4. Mitteilungen und Anfragen

. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Veräußerung eines Gewerbegrundstücks in Dingden
- **Vorlagen-Nr.: 2016/0219** -
- 2. Veräußerung eines Grundstücks an die Deutsche Bahn zur Errichtung eines Stellwerks an der Strecke Wesel-Bocholt
- **Vorlagen-Nr.: 2016/0218** -
- 3. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 08.12.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

9. Satzung vom 2. Dezember 2016 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

I. § 10 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

2. Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 15 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

II. Nach § 12 Absatz 3 Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

III. § 12 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung (Abwassermesser, Wasserzähler) in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Ist der Einbau einer Messeinrichtung im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Wird die Schmutzwassergebühr erst nach dem 01.03. des nachfolgenden Jahres festgesetzt, so kann der Antrag bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt werden.

IV. § 12 Absatz 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

7. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,80 €.

V. Nach § 14 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

VI. § 14 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

5. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 jährlich 0,87 €.

VII. Nach § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

§ 19 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

VIII. Der bisherige § 19 (Härteklausel und Sonderregelungen) wird § 20 und der bisherige § 20 (Inkrafttreten) wird § 21.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 2. Dezember 2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

12. Satzung vom 2. Dezember 2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW. 74) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebührensätze betragen
- | | |
|--|----------|
| a) Gebühr für ein 120 l Restabfallgefäß
(inklusive 48 kg Restabfall) | 133,83 € |
| b) Gebühr für ein 240 l Restabfallgefäß
(inklusive 96 kg Restabfall) | 165,03 € |
| c) Gebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß
(inklusive 444 kg Restabfall) | 391,23 € |
| d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall | 0,65 € |

Gebühren für Wertstoffgefäße werden nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 2. Dezember 2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

12. Satzung vom 2. Dezember 2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 25,29 € |
| b) aus abflusslosen Gruben | 13,86 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 2. Dezember 2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**8. Satzung vom 2. Dezember 2016
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 1. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 0,79 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 2. Dezember 2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung der Stadt Hamminkeln über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 2. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 63 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wasserverbände

- (1) Im Gebiet der Stadt Hamminkeln obliegt überwiegend den nachstehend aufgeführten Wasserverbänden gem. § 63 des Landeswassergesetzes NRW die Aufgabe der Gewässerunterhaltung für die Gewässer zweiter Ordnung:
 - a) Wasser- und Bodenverband Obere Issel
 - b) Wasser- und Bodenverband Raesfelder Isselverband
 - c) Wasser- und Bodenverband Mittlere Issel
 - d) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Nord
 - e) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Süd
 - f) Wasser- und Bodenverband Mengerling-Rümping-Honselbach
- (2) Die gebietliche Ausdehnung der Einzelverbände ergibt sich aus den jeweiligen Verbandssatzungen. Die Verbandsgrenzen sind in einer Stadtkarte im Maßstab 1 : 20.000 (Stand: November 2016), die Bestandteil dieser Satzung ist, eingetragen.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt legt den umlagefähigen Aufwand im Sinne des § 64 Landeswassergesetz NRW als Gebühren gemäß den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes NRW auf die nach § 64 Abs. 1 Ziffer 2 des Landeswassergesetzes NRW Pflichtigen ihres Stadtgebietes um.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet gem. § 64 Abs. 1 Ziffer 2 des Landeswassergesetzes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die nach dieser Satzung entstehenden Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (2) Ein Wechsel des Eigentums ist der Stadt vom bisherigen und vom neuen Eigentümer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eigentumsübergang schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Kopie der Mitteilung des Amtsgerichtes über den Eigentumswechsel beizufügen. Die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen endet zum 1. des auf die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch folgenden Monats. Wird der Eigentumswechsel nach Ablauf der vorgenannten Frist angezeigt, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem 1. des Monats, der dem Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel bei der Stadt folgt. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers zum Ende des Monats, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Hamminkeln das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Selbsterklärung der Flächenanteile hinsichtlich der Flächenarten (Mitwirkungspflicht). Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Gebührenschuldners vor, werden die einzelnen Flächenanteile von der Stadt geschätzt.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der einzelnen Verbände wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen gem. § 3 Abs. 1 umgelegt.
- (2) Gebührenmaßstab ist der Quadratmeter Grundstücksfläche. Die Eigentümer der versiegelten Flächen tragen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten.
- (3) Jede Veränderung der Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen ist von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung der Stadt anzuzeigen.
- (4) Die jährliche Gebühr beträgt:

a) Wasser- und Bodenverband Obere Issel		
- für versiegelte Flächen	0,064590 €/m ²	(6,4590 €/Ar)
- für übrige Flächen	0,000311 €/m ²	(0,0311 €/Ar)
b) Wasser- und Bodenverband Raesfelder Isselverband		
- für versiegelte Flächen	0,087295 €/m ²	(8,7295 €/Ar)
- für übrige Flächen	0,000249 €/m ²	(0,0249 €/Ar)
c) Wasser- und Bodenverband Mittlere Issel		
- für versiegelte Flächen	0,031725 €/m ²	(3,1725 €/Ar)
- für übrige Flächen	0,000252 €/m ²	(0,0252 €/Ar)
d) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Nord		
- für versiegelte Flächen	0,040384 €/m ²	(4,0384 €/Ar)
- für übrige Flächen	0,000338 €/m ²	(0,0338 €/Ar)

e) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Süd

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- für versiegelte Flächen	0,043827 €/m ²	(4,3827 €/Ar)
- für übrige Flächen	0,000266 €/m ²	(0,0266 €/Ar)
f) Wasser- und Bodenverband Mengerling-Rümping-Honselbach		
- für versiegelte Flächen	0,338694 €/m ²	(33,8694 €/Ar)
- für übrige Flächen	0,000223 €/m ²	(0,0223 €/Ar)

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt.
- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 16. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2015, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die in § 1 Absatz 2 genannte Stadtkarte mit den eingetragenen Verbandsgrenzen liegt bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9 (Rathaus), Zimmer 6, in 46499 Hamminkeln zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr) offen.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 2. Dezember 2016

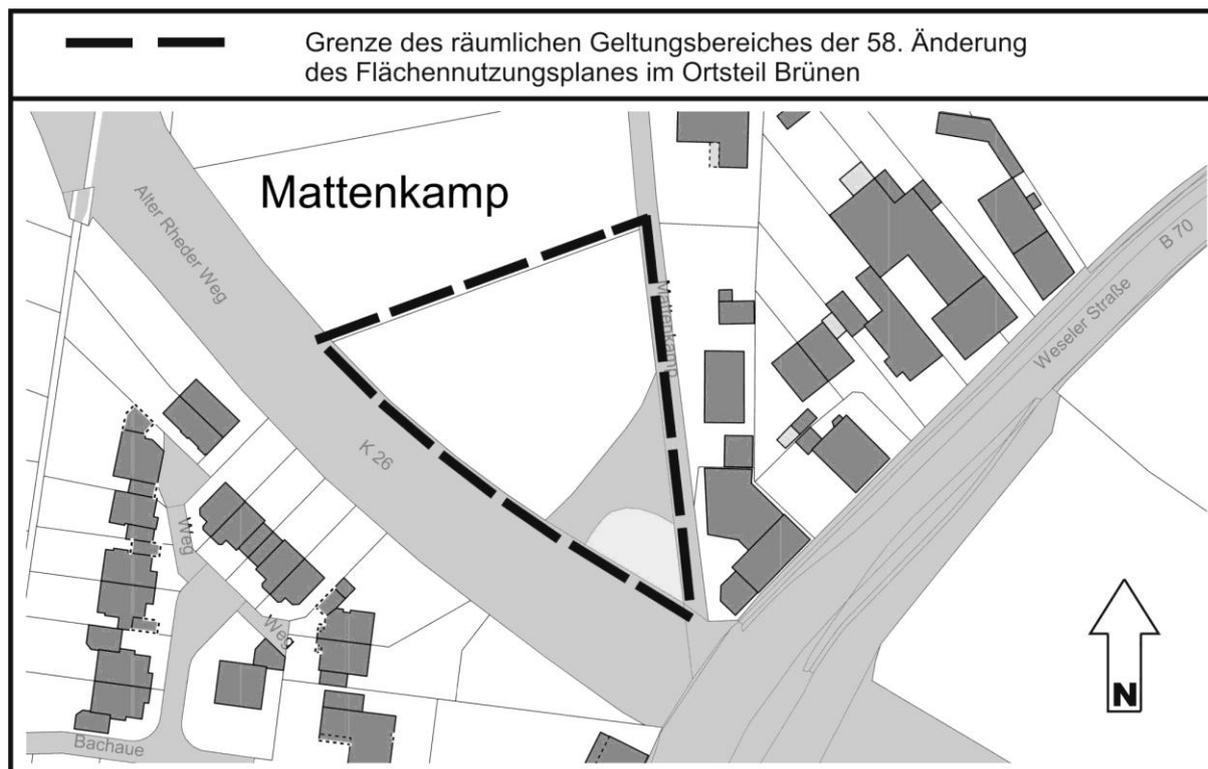
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2016 für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Diese Flächennutzungsplanänderung hat die vornehmliche Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von dauerhaftem Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende zu schaffen. Zudem soll eine kleinteilige Fläche entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan auf Flächennutzungsplanebene angepasst werden.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.12.2016

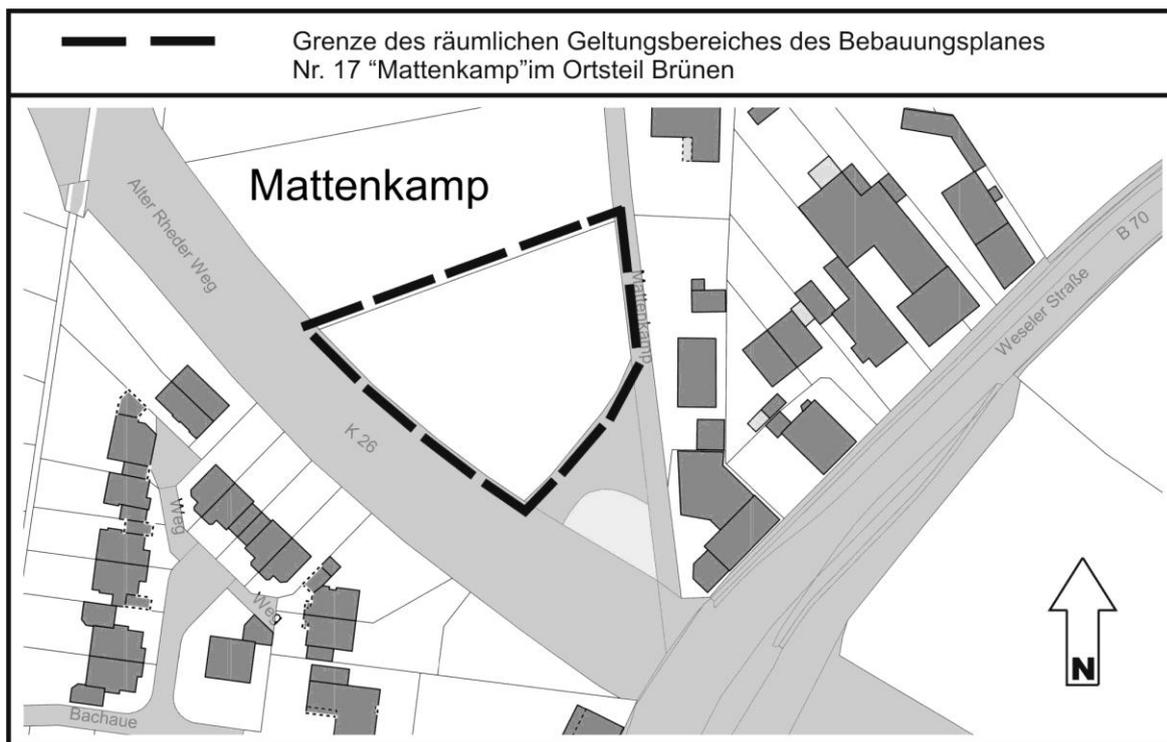
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2016 für den Bebauungsplan Nr.17 „Mattenkamp“ im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Mattenkamp“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Dieser Bebauungsplan hat die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von dauerhaftem Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende zu schaffen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.12.2016

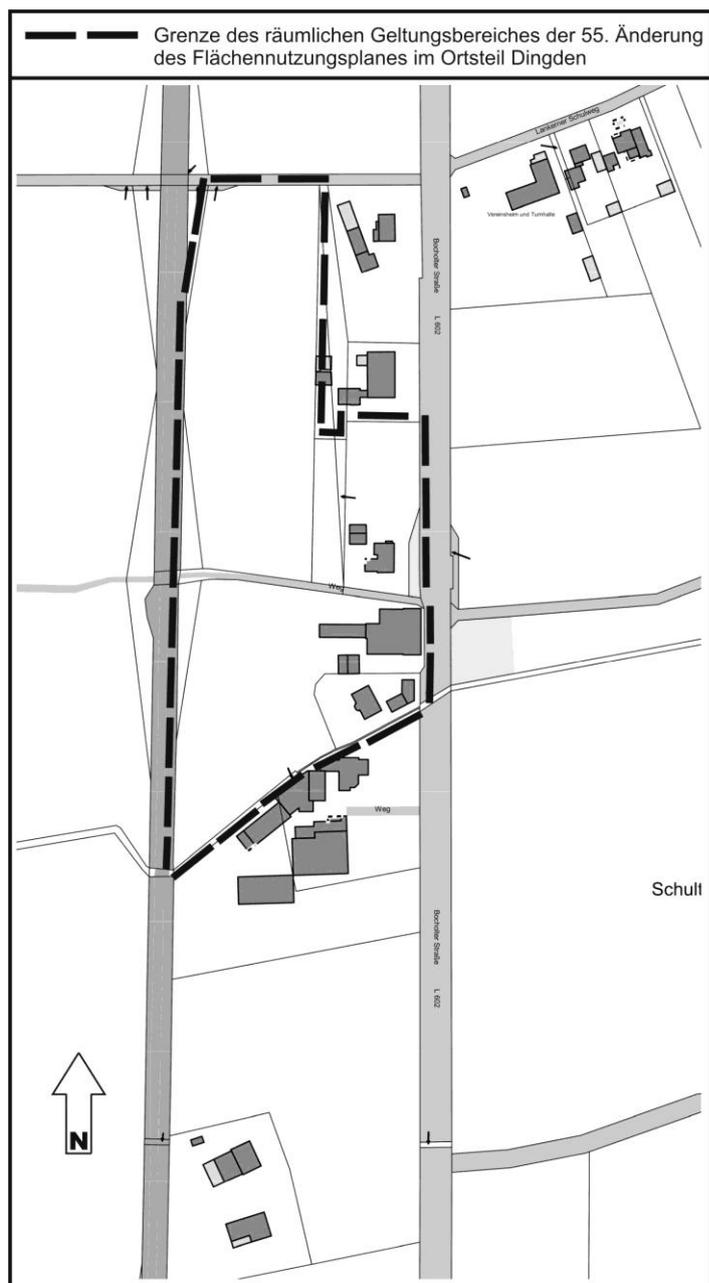
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2016 für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Diese Flächennutzungsplanänderung hat im Wesentlichen die Zielsetzung, durch Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine Sondergebietsfläche „Hotel, Restaurant“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

des ansässigen Gastronomiebetriebes zu schaffen. Des Weiteren soll in einem weiteren Teilbereich durch Darstellung eines Sondergebietes die planungsrechtliche Grundlage für die Entstehung eines Informationszentrums/ einer Anlaufstelle für die Dingener Heide geschlossen werden.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.12.2016

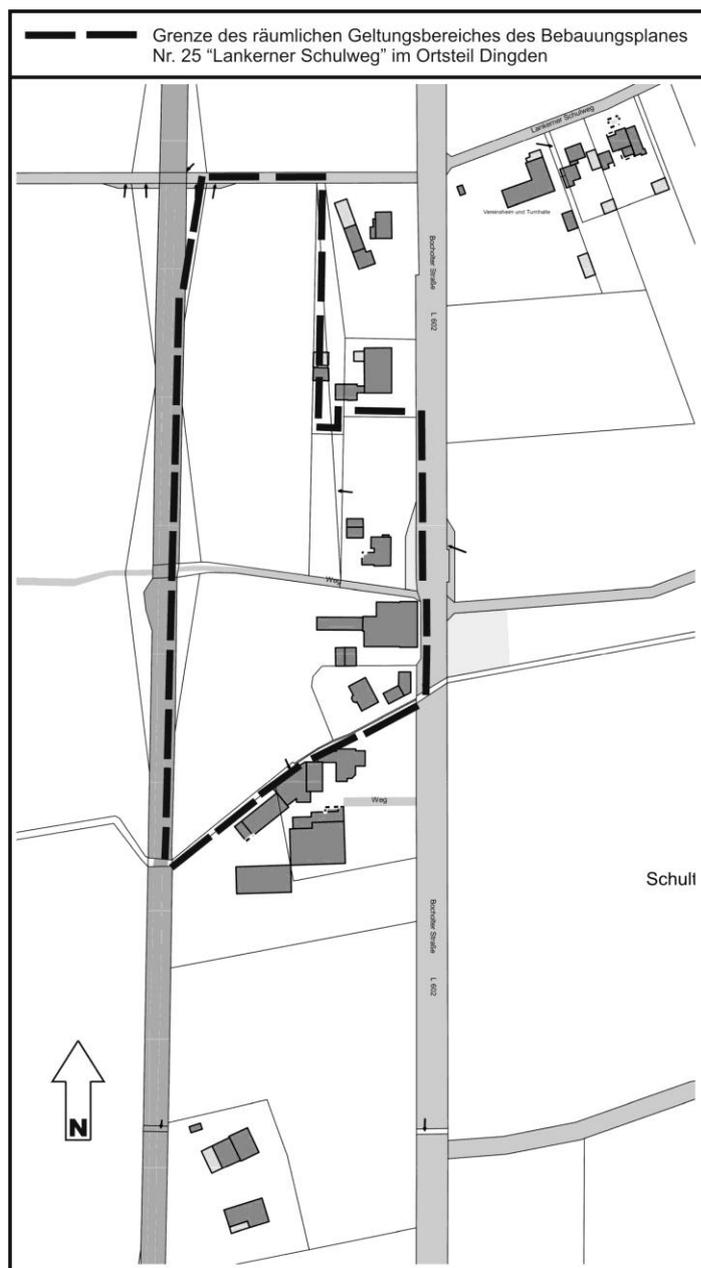
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2016 für den Bebauungsplan Nr. 25 „Am Lankerner Schulweg“ im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Am Lankerner Schulweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Dieser Bebauungsplan hat im Wesentlichen die Zielsetzung, durch Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Hotel, Restaurant“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Gastronomiebetriebes zu schaffen. Des Weiteren

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

soll in einem weiteren Teilbereich durch Ausweisung eines Sondergebietes die planungsrechtliche Grundlage für die Entstehung eines Informationszentrums/ einer Anlaufstelle für die Dingener Heide geschaffen werden.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.12.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen:

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen

Die Evangelische Kirchengemeinde Brünen - vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m.§ 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Brünen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	200,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	336,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	815,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	300,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasengräber)

a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre), einschließlich Platte	1770,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre), einschließlich Platte	974,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	825,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) - nur als Wahlgrab für vier Urnen verfügbar =	1.200,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	27,50 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	10,00 Euro

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich
Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenpaargräber)

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre), einschließlich Platte	1800,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre), einschl. Platte	1005,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	60,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	33,50 Euro

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	420,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	152,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle	226,00 Euro
b) Benutzung der Leichenkammer mit Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	19,00 Euro

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1380,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2010,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	520,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	980,00 Euro
---	-------------

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1470,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	260,00 Euro
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	400,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	540,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	260,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	30,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	30,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	30,00 Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	12,00 Euro
(8)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	0,00 Euro
(9)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	0,00 Euro
(10)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	0,00 Euro
(11)	Gebühren bei Übernahme der Pflegeverpflichtung bei Verbleiben des Grabsteins	
	a) Reihengrab, p. a.	48,00 Euro
	b) Wahlgrab, p. a.	48,00 Euro
(12)	Anheben eines Sarggrabes (einmalig)	144,00 Euro
	a) Urnenreihengrab, p.a.	10,50 Euro
	b) Urnenwahlgrab, p.a.	13,00 Euro

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

(13) Sonnabendzuschlag

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Zuschlag Sarggrab. | 0,00 Euro |
| b) Zuschlag Urnengrab | 0,00 Euro |

§ 8**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 4. September 2008.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 8 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 4. September 2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. Juni 2012 außer Kraft.

Brünen, den 1. September 2016

Die Friedhofsträgerin